



# A m t s b l a t t

für den

## Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2020

44. Jahrgang



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Errichtung von Windenergieanlagen, hier: Windpark Wohlsdorf und Rotenburg; Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG; Bekanntgabe der 2. Teilgenehmigung für die WEA N02; Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. Dezember 2020

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

9. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 17. Dezember 2020

Inkrafttreten der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich „Verdener Straße / Bahnhofstraße der Stadt Visselhövede vom 16. Dezember 2020

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 3. Dezember 2020

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 17. Dezember 2020

Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 17. Dezember 2020

Bekanntmachung der Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 22. Dezember 2020

17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung) vom 18. Dezember 2020

7. Satzung vom 18. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 2. März 1989

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 24. November 2020

Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Eichenwald III“ gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Hellwege vom 8. Dezember 2020

In-Kraft-Treten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“ der Gemeinde Lauenbrück vom 15. Dezember 2020

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 6 „Bargfelde“, Westervesede, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Dezember 2020

Inkrafttreten der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 A „Mühlenkampsfeld“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Dezember 2020

Inkrafttreten der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Mühlenkampsfeld“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Dezember 2020

Inkrafttreten des Einfachen Bebauungsplans Nr. 76 „Zwischen Bremer Straße, Appelchaussee und Mühlenkamp, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Dezember 2020

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung vom 17. Dezember 2020

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Fünfte Satzung vom 08. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005

Fünfte Satzung vom 08. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) der Verbandsmitglieder des Wasserverbandes Wingst vom 08. Dezember 1999

Zwölfte Satzung vom 08. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992

Sechste Satzung vom 08. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Wingst über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2019 des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven, sowie die Entlastung der Geschäftsführung vom 08. Dezember 2020

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2021 vom 11. Dezember 2020

Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zum 31. Dezember 2019 vom 31. Dezember 2020

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land vom 11. Dezember 2020

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 1. Januar 2021 vom 11. Dezember 2020

14. Satzung vom 16. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12. Dezember 1978

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2021 vom 16. Dezember 2020

Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Wasserverbandes Bremervörde vom 31. Dezember 2020

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

**Errichtung von Windenergieanlagen, hier Windpark Wohlsdorf und Rotenburg  
Antragsteller: Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG  
Bekanntgabe der 2. Teilgenehmigung für die WEA N02  
Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG wird die Entscheidung über den Antrag der Windpark Wohlsdorf GmbH & Co. KG, Wullenweberstraße 25, 27356 Rotenburg (Wümme) für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Windpark befindet sich im Außenbereich der Gemarkungen Rotenburg und Wohlsdorf (in der Nähe der vorhandenen Biogasanlage bzw. der beiden Windenergieanlagen). Bereits am 09.09.2020 wurde die 1. Teilgenehmigung für 7 der 8 Anlagen erteilt.

Die für die 8. Anlage N02 erteilte 2. Teilgenehmigung vom 10.12.2020, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Teilgenehmigung kann in der Zeit

**vom 12.01.2021 bis zum 25.01.2021**

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Auf Grund der derzeitigen Coronalage wird dringend empfohlen, sich vor der Einsichtnahme über die aktuell geltenden Zutrittsregeln zu informieren. Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt oder auf schriftliche Bitte (Kontaktdaten siehe Rechtsbehelfsbelehrung) während der Auslegungsfrist angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 endet. Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind auch auf der Homepage des Landkreises [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ und im Umweltportal des Landes Niedersachsen einsehbar.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o. a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) – Fax: 04261-983 88 2702 einzulegen. Der Widerspruch kann auch als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz eingereicht werden.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen oder Wünschen auf Übersendung der Genehmigung das Aktenzeichen 63/01024-19 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 15.12.2020  
Der Landrat

**Anlage: Tenor der Genehmigung**

**2. Teilgenehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 BImSchG  
(förmliches Genehmigungsverfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem am 09.09.2020 bereits eine Teilgenehmigung für 7 der 8 beantragten Windenergieanlagen erteilt wurde, erteile ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 8 und 10 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von 1 Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. 1 Windenergieanlage des Typ VESTAS V150
  - Nabenhöhe: 169 m, Rotordurchmesser: 150 m, Gesamthöhe: 244 m
  - Leistung: 5,6 MW
  - Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung, Flurstück	Flur,	Geländehöhe [müNN]	Gesamthöhe über NN [müNN]	WGS84/ETRS89 UTM32N	
					Ostwert	Nordwert
N02	Rotenburg, 42, 4		38,2	282,2	530771	5885198

- Maximale Schalleistungspegel: tagsüber und nachts: 106,6 dB(A)
- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
Mode 0	87,3	95,1	99,9	101,8	100,6	96,5	89,4	79,3

2. die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
  3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
  4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlage soll im Winter/Frühjahr 2020/21 in Betrieb gehen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

**ÜBERNAHME REGELUNGEN BESCHIED VOM 09.09.2020**

**Sofern nachfolgend nichts anders ausgeführt wird, gelten alle übrigen Inhalte der Genehmigung vom 09.09.2020 (unter Berücksichtigung der Korrektur vom 16.09.2020 zu Ziffer 91) wie Bedingungen, Auflagen, Hinweise, Nebenbestimmungen, Begründungen, Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis etc. auch für diese Genehmigung.**

**KOSTENENTSCHEIDUNG**

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe geht ein gesonderter Bescheid.

## B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

### **9. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 05.12.1985, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 12.06.2008, wird wie folgt geändert:

In § 10 a – Steuersätze – wird in Abs. 1 **12 v. H. in 16 v. H geändert.**

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17. Dezember 2020

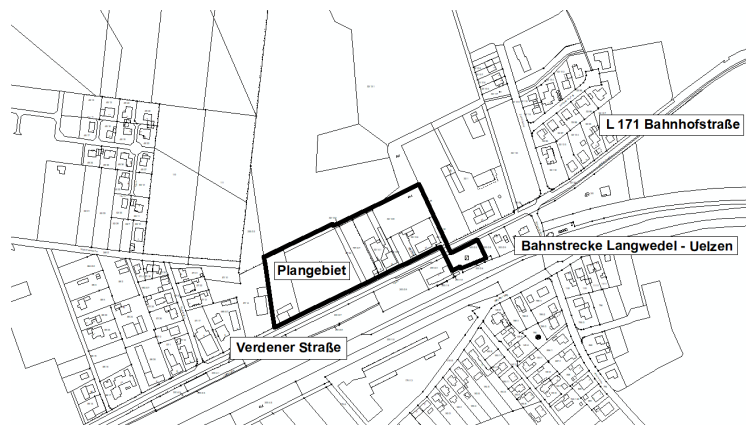
Andreas Weber (L. S.)  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

### **Inkrafttreten der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich „Verdener Straße / Bahnhofstraße“**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 16.07.2020 die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 19.11.2020, Az. 63 ROW - 61 72 60/237 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Lage der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Aufgrund der derzeitigen Corona-Situation muss für die Einsichtnahme der Unterlagen ein Termin vereinbart werden, um die Vorsichtsmaßnahmen gewährleisten zu können. Wenden Sie sich bitte hierzu an Herrn Aldag unter der Tel.-Nr. 04262 - 301 166. Wer zur sog. Risikogruppe gehört und das Haus nicht verlassen kann oder möchte und nicht über Internet verfügt, kann sich an Frau Arps unter der Tel.-Nr. 04262 - 301 135 wenden, damit eine Lösung gefunden werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Der rechtskräftige Bauleitplan kann auch unter

[https://www.visselhoevede.de/portal/dokumentepius-900000039-23850.html?ordner=1&containerSort=0&schwelle\\_zuklappen=0&naviid=900000051&brotlid=](https://www.visselhoevede.de/portal/dokumentepius-900000039-23850.html?ordner=1&containerSort=0&schwelle_zuklappen=0&naviid=900000051&brotlid=)

eingesehen werden.

Visselhövede, 16.12.2020

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

---

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 03.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die Samtgemeinde Fintel ist verpflichtet, für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Rotenburg (Wümme)) Plätze zur Betreuung von Kindern in der Samtgemeinde Fintel vorzuhalten. Über diese Grundverpflichtung hinaus hat die Samtgemeinde Fintel eine Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) über die gemeinsame Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder in der Samtgemeinde Fintel geschlossen. Auch diesen Aufgabenstellungen soll mit der folgenden Satzung Rechnung getragen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird, sofern es sich nicht um Zitate handelt, auf die Schreibweise "-er/Innen" verzichtet. Generell wurden stattdessen die Begriffe stets in der kürzeren, männlichen Schreibweise (z. B. Mitarbeiter) verwendet. An dieser Stelle wird mit Gültigkeit für die gesamte Satzung und alle Dokumente der Samtgemeinde Fintel betont, dass dies als Synonym für die männliche und weibliche Form vereinfacht verwendet wird und alle männlichen und weiblichen Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Samtgemeinde Fintel betreibt Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 2 KiTaG als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtungen werden frei von religiöser, weltanschaulicher und politischer Einflussnahme geführt.

### **§ 2 Aufgaben**

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern offen, die mit Hauptwohnung in der Samtgemeinde Fintel gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen. Die Antragstellung und Aufnahme erfolgt nur für bereits geborene Kinder (Geburtsnachweis erforderlich) im Rahmen der verfügbaren Plätze für je 5 Tage in der Woche (Mo-Fr). Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Samtgemeinde Fintel besuchen, werden bei der Aufnahme in eine Integrationsgruppe vorrangig berücksichtigt.
- (2) Die Aufnahme kann grds. nur erfolgen, soweit ein Rechtsanspruch besteht. Bei Neuanmeldungen, welche aufgrund eines Zuzugs erfolgen, kann eine einmalige Verschiebung des Aufnahmetermins wegen z. B. Bauverzögerungen kostenfrei beantragt werden. Eine weitere Verschiebung führt zu einer kostenpflichtigen Freihaltung des Platzes (bei Gebührenpflicht) bzw. können in eine kostenfreie Neuanmeldung zum nächsten Betreuungsjahr (Stichtag 31.01.) für gebührenfreie Kinder umgedeutet werden.
- (3) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Betreuungsjahres. Der Widerruf kann jederzeit mit einem Vorlauf von einem Monat erfolgen, wenn sonst Kinder aus der Samtgemeinde Fintel nicht aufgenommen werden könnten.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Kinder werden grundsätzlich nach festgestellter Priorität (verbindliche Bewertungsmatrix in der Anlage) aufgenommen. Liegen für die jeweilige Einrichtung oder sogar auf Samtgemeindeebene mehr Anmeldungen vor, als Plätze bereitstehen, werden auch diese nach festgestellter Priorität vergeben. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in der favorisierten Einrichtung besteht nicht.
- (2) Soweit ein Wechsel in die favorisierte Einrichtung auch weiterhin gewünscht wird, bemüht sich die Samtgemeindeverwaltung, diesem Wunsch zum Wechsel Krippe/Kindergarten Rechnung zu tragen, soweit hierfür die Kapazitäten bestehen und keine anderweitigen Prioritäten Vorrang haben. Ein Wechsel eingewöhnter Krippen Kinder in eine andere Krippe ist nicht vorgesehen.
- (3) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres bzw. 01.01. des Folgejahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.01. des Jahres zu stellen. Zu anderen Zeitpunkten kann nur in begründeten Ausnahmefällen eine Neuaufnahme erfolgen. Diese können ausschließlich sein: Rechtsanspruch entsteht zu einem anderen Zeitpunkt (Vollendung des ersten Lebensjahres bzw. Zuzug).
- (4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Sonderbetreuungszeiten sind im Antrag anzugeben und der Bedarf nachzuweisen, soweit eine Betreuung über 14 Uhr hinaus beantragt wird. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 3 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeinde Fintel. Bei der Aufnahme von Kindern in die Integrationsgruppe ist die Fachberatung des Landkreises Rotenburg (Wümme) als Träger der öffentlichen Jugend- und Sozialhilfe zu beteiligen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) trägt die Gebühren für die integrative Betreuungszeit von 5 Std./Tag. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind von den Sorgeberechtigten nach Maßgabe des § 8 zu tragen.
- (6) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Mit der Aufnahmebestätigung an die anmeldenden Sorgeberechtigten wird auf die wichtigen Informationen zum Lesen und Ausfüllen (Willkommensmappe), welche auf der Homepage der Samtgemeinde Fintel zu finden sind, hingewiesen. Die auszufüllenden Unterlagen sind spätestens zum Aufnahmegespräch in der Kindertagesstätte unterschrieben mitzubringen/einzureichen.

### **§ 5 Gesundheitsvorsorge**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten (wie z. B. Masern) im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und nachweislich entsprechend der gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen geimpft ist (weitere Hinweise in der Willkommensmappe).
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

- (4) In den Tageseinrichtungen können prophylaktisch zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, in Kooperation mit dem Gesundheitsamt, durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

## **§ 6**

### **Elternvertretung und Beirat**

- (1) Die Elternvertretung regelt § 10 Abs. 1 und 2 KiTaG. Die Namen der Elternbeiräte sind der Samtgemeindeverwaltung unverzüglich nach der Wahl durch die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung mitzuteilen. Die erste Wahl veranstaltet die Samtgemeinde Fintel.
- (2) Dem Beirat gemäß § 10 Abs. 3 KiTaG gehören neben den Gruppensprechern nach § 10 Abs. 1 KiTaG je Gruppe, mind. jedoch ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte sowie mind. ein Vertreter der Samtgemeindeverwaltung an. Diese sollen, soweit möglich, bei jeder Sitzung des Elternbeirates anwesend sein.
- (3) Die Leitung der Einrichtung lädt im Einvernehmen mit dem Samtgemeindebürgermeister bzw. der zuständigen Fachbereichsleitung zu den Sitzungen ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Den Vorsitz führt dann der jeweilige 1. Elternvertreter.
- (4) Die Elternbeiräte aller Kindertagesstätten (maximal 1 Vertreter je Gruppe) werden regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich zu gemeinsamen Austausch- und Anregungsgesprächen durch die Samtgemeindeverwaltung eingeladen. Den Vorsitz hier führt ein sachkundiger Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten, Urlaubsregelung**

- (1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel für die Vormittagsgruppen von Montag bis Freitag bis zu sechs Stunden (Kernzeit) geöffnet. Die Integrationsgruppen sind an den genannten Tagen vormittags fünf Stunden (Kernzeit) geöffnet. Ganztagsgruppen können von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein. Sonderbetreuungszeiten werden nur angeboten, wenn sie gleichzeitig von mindestens 5 Kindern (vormittags von 07.00-08:00 Uhr / mittags ab 12.30-14.00 Uhr / nachmittags ab 14.00 Uhr) in einer Tageseinrichtung genutzt werden.
- (2) Die beantragte verlängerte Betreuungszeit (über 14.00 Uhr hinaus) muss pro Woche von mindestens 5 (ggf. unterschiedliche) Kindern an wenigstens 3 Tagen in Anspruch genommen werden. Der Bedarf hierfür ist bei Anmeldung und laufend auf Anforderung in geeigneter und aktueller Form (z. B. Formular Arbeitszeittennachweis sowie Nachweis Fahrwege) nachzuweisen. Außerplanmäßige Mehrbedarfe können über den Erwerb einer Zehnerkarte, vgl. § 8 Abs. 5 ff gedeckt werden.
- (3) Über jede Änderung der Öffnungszeiten entscheidet abschließend die Samtgemeinde.
- (4) Vor Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Samtgemeinde den Zeitraum der Betriebsferien des Folgejahres im Benehmen mit den Leitungen der Tageseinrichtungen fest. Die festen Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (2 Wochen) in die niedersächsischen Sommerferien fällt.
- (5) An insg. 26 Tagen im Kalenderjahr sind die Kindertagesstätten nach den in Abs. 4 genannten Kriterien geschlossen. Diese Schließungstage sind mindestens 8 Wochen im Voraus an die Erziehungsberechtigten bekannt zu geben, soweit sie nicht nach Abs. 4 bereits vor Beginn des Betreuungsjahres veröffentlicht wurden.
- (6) Fallen die Sommerferien für das betreffende Betreuungsjahr so in den August, dass über den 15.08. hinaus die Tageseinrichtung geschlossen bleibt, so ist für diesen Monat die Gebühr nach § 8 nur zu 50 % zu entrichten. In der Regel sollen die festen Betriebsferien die beiden letzten Juli-Wochen umfassen.

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, sich ab dem Zeitpunkt der Aufnahme an den Kosten der Tageseinrichtung zu beteiligen. Sorgeberechtigte i. S. dieser Satzung sind neben den Eltern, ob alleinerziehend oder nicht, zusammenlebend oder nicht, auch Pflegeeltern oder Großeltern. Dies können auch andere Personen sein, in deren Haushalt das Kind dauerhaft lebt, oder ggf. das Jugendamt, welchem die Personensorge übertragen ist. Maßgeblich ist, wer die Betreuung veranlasst.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei



Monatl. Einkünften	Kindergarten und Krippe wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden													
	bis zu 20	bis zu 22,5	bis zu 25	bis zu 27,5	bis zu 30	bis zu 32,5	bis zu 35	bis zu 37,5	bis zu 40	bis zu 42,5	bis zu 45	bis zu 47,5	bis zu 50	
in €	Gebühr in €													
über 5.000	275	300	325	350	375	400	425	450	475	500	525	550	575	
über 1.500 bis unter 5.000	5,5%	6,0%	6,5%	7,0%	7,5%	8,0%	8,5%	9,0%	9,5%	10%	10,5%	11%	11,50%	
bis 1.500	82,5	90,0	97,5	105	112,5	120	127,5	135	142,5	150	157,5	165	172,5	

Monatliche Einkünfte in Euro	Monatsgebühr pro in Anspruch genommener Betreuungsstunde/Woche bei Kindern mit grds. Gebührenfreiheit (>40 Std./Wo.)
ab 5.000€	12,32 €
4.500€ bis unter 5.000€	12,14 €
4.000€ bis unter 4.500€	10,93 €
3.500€ bis unter 4.000€	9,71 €
3.000€ bis unter 3.500€	8,50 €
2.500€ bis unter 3.000€	7,29 €
2.000€ bis unter 2.500€	6,07 €
1.500€ bis unter 2.000€	4,85 €
bis 1.499,99€	3,64 €

Für weitere Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und um 75 % für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z. B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. den Landkreis Rotenburg (Wümme), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt unabhängig davon, ob für die Betreuung > 40 Std./Wo. hinaus Benutzungsgebühren berechnet werden).

- (3) Als Einkommen ist im Regelfall das zu versteuernde Einkommen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) des Vorvorjahres zuzüglich steuerfreier Einkommen (pauschal besteuertes Arbeitslohn, Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Renten usw.) zugrunde zu legen, ausschließlich vermindert um den Kinderfreibetrag/die Kinderfreibeträge (ohne den Freibetrag/die Freibeträge für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) nach § 32 Abs. 6 EStG der zum Haushalt zählenden Kinder. Negative Einkünfte (Verlustabzug) nach § 10 d EStG und Steuervergünstigungen nach § 10 e bis 10 i EStG bleiben unberücksichtigt. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld, Grundsicherung bzw. Sozialgeld, Unterhalt, Renten und entsprechende Zahlungen, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Kinder, Eltern- bzw. Erziehungsgeld sowie Wohngeld bzw. Leistungen für Unterkunft und Heizung zählen nicht zum Einkommen. Sofern die Gebühr nicht nach der höchsten Stufe festgesetzt werden soll, sind aussagefähige Einkommensnachweise vorzulegen. Dies ist im Regelfall der Einkommenssteuerbescheid des Vorvorjahres. Sollte dieser (noch) nicht vorliegen, kann im Einzelfall das zu versteuernde Einkommen durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des Vorvorjahres und zeitgleicher Vorlage der letzten elektronischen Jahresbescheinigung des oder der Arbeitgeber sowie von Nachweisen über ggf. sonstige Einkünfte ermittelt werden. Für Selbstständige kann im Einzelfall statt der o.g. Arbeitgeberbescheinigung die aktuelle bzw. die BWA (betriebswirtschaftliche Auswertung) des vorherigen Geschäftsjahres zur Ermittlung zugrunde gelegt werden. Andere Einkommensnachweise sind grds. nicht als aussagekräftig zu bewerten. Soweit ein Kostenanerkennnis/eine Kostenübernahmeerklärung Dritter (z. B. Jugendamt) vorliegt, ist das Einreichen von Einkommensunterlagen entbehrlich.
- (4) Die Gebühren werden grds. für ein Betreuungsjahr berechnet (01.08. bis 31.07.). Weicht das Einkommen im Jahr der Benutzung der Einrichtung um mehr als 20 % von dem des Vorvorjahres ab, ist das Einkommen im Jahr der Benutzung zugrunde zu legen. Verringert oder erhöht sich das Einkommen im laufenden Betreuungsjahr um mehr als 20 %, ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neufestsetzung unverzüglich mitzuteilen. Die Nichtmitteilung kann, trotz ggf. späterem Bekanntwerden, zu einer Neufestsetzung und einer Rückberechnung für das gesamte Betreuungsjahr führen. Die Benutzungsgebühr ist ab dem Monat der Einkommensveränderung anzupassen. Eine Rückerstattung bei Einkommensverringerungen erfolgt maximal für drei Monate rückwirkend ab Antragstellung. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Kommt ein Nachweispflichtiger dieser Verpflichtung nicht nach, kann nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist durch die Samtgemeinde zur Neufestsetzung der Höchstsatz zugrunde gelegt werden.

- (5) Für die unregelmäßige, monatlich maximal zehnmahlige Einzelnutzung der Sonderbetreuungszeiten beträgt die zusätzliche Gebühr neben der monatlichen Gebühr gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 für jede einzelne Stunde der Nutzung einer Zusatzbetreuung jeweils: 3,00 € (Kindergarten) bzw. 3,75 € (Krippe).

Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Zusatzbetreuungszeiten kann nur in Form einer Zehnerbenutzungskarte im Voraus erworben werden. Pro Kind und Monat kann nur eine Zehnerbenutzungskarte erworben und genutzt werden. Die Gebühr beträgt jeweils:

<i>Zusatzbetreuungszeit</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Krippenplatz</i>
für 10x je ½ Std.	15,00 €	18,80 €
für 10x je 1 Std.	30,00 €	37,50 €

- (6) Die Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung kann jeweils erst ab 7.30 Uhr erfolgen und hängt maßgeblich von den personellen Kapazitäten der jeweiligen Einrichtung ab. Um die Zusatzbetreuung in Anspruch zu nehmen, ist eine frühzeitige Absprache mit der KiTa vorzunehmen. Die KiTa-Leitung entscheidet abschließend darüber, ob eine Zusatzbetreuung an dem gewünschten Tag umzusetzen ist. Aus dem Erwerb der Zehnerkarte ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Zusatzbetreuung an einem bestimmten Tag. Die in der o.g. Tabelle dargestellten Zehnerkarten sind nicht kombinierbar.  
Für gebührenfrei gestellte Kinder erfolgt die Ausgabe der „Zehnerkarte“ für die Zusatzbetreuung an bis zu 40 Stunden/Woche kostenfrei. Jede Betreuungsstunde, welche über die Gebührenfreistellung hinausgeht (>40 Std./Wo.) ist entsprechend der festgelegten Gebühr nach Abs. 5 zu vergüten.  
Nicht genutzte Zusatzbetreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig. Eine Rückvergütung findet nicht statt.  
Für weitere Kinder einer Familie, die gleichzeitig die Zusatzbetreuungszeiten nutzen, wird die Gebühr um 50 % für das zweite und 75 % für jedes weitere Kind gemindert.  
Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 05. des Monats fällig.
- (7) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind 50 % der Monatsgebühr zu zahlen. Grundsätzlich ist, auch bei teilweiser Inanspruchnahme der Betreuungszeiten, die volle Monatsgebühr für die Betreuungsstunden entsprechend der Tabelle in Abs. 2 zu entrichten. Für die Zeit der Betriebsferien, bei sonstigen aus betrieblichen Gründen bedingten Schließungen, bei höherer Gewalt (z.B. Streik, Sturmschäden etc.), bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Tageseinrichtung besteht kein Anspruch auf Minderung der Benutzungsgebühren.
- (8) Für die durchschnittliche Eingewöhnungszeit in der Krippe verzichtet die Samtgemeinde Fintel pauschal auf 50 % der ersten Monatsgebühr.
- (9) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand abgerechnet. Eine Erstattung des Essensgeldes wegen Nichtteilnahme an Mahlzeiten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Samtgemeinde. Für Kinder, welche länger als 6 Std. pro Tag betreut werden, ist eine Essensanmeldung verpflichtend. Auch das Nichtentrichten von Essensgeld kann zum Betreuungsausschluss ab 12.00 Uhr führen.
- (10) Gebührenschuldner ist, wer die Betreuung eines Kindes veranlasst hat (Sorgeberechtigte, Pflegeeltern, Großeltern u. a.), vgl. Abs. 1. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (11) Sofern und soweit die Benutzungsgebühr durch einen Dritten der öffentlichen Hand (Landkreis, Land, Bund o. ä.) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenfreistellung erfolgt in der Regel für eine maximale Betreuungszeit von 8 Std. täglich. Hierüber hinausgehende Betreuungszeiten sind gemäß der Tabelle in Abs. 2 durch die Gebührenschuldner nach Abs. 11 zu bezahlen.

## **§ 9 Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07.

## **§ 10 Besuchsregelung**

- (1) Nur angemeldete, gesunde und ausreichend geimpfte Kinder (vgl. z. B. MasernschutzG) dürfen die jeweilige Kindertagesstätte besuchen. § 5 gilt entsprechend. Seit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention im Dezember 2008 besteht das Ziel, die volle Teilhabe von Menschen/Kindern mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen in allen Bereichen der Gesellschaft zu ermöglichen. Für Kinder mit chronischen Erkrankungen oder Behinderungen gilt daher, dass sie Regeleinrichtungen besuchen können und sogar ein Recht darauf haben.

(2) Folgende Voraussetzungen sind dafür notwendig:

- Ein ärztliches Gutachten, das die Art und die Schwere der Behinderung oder Erkrankung feststellt
- Gute räumliche und hygienische Bedingungen in den Einrichtungen
- Adäquate, kompetente Förderung des betroffenen Kindes bei guter Pflege und Versorgung
- Förderung der Sozialkompetenz der gesunden Kinder
- Gute Kooperation der beteiligten Systeme (Jugendhilfe-Gesundheitshilfe-Behindertenhilfe)

Die Behindertenrechts-Konvention ermöglicht grundsätzlich allen Kindern einen Besuch in Regeleinrichtungen. Eine Selektion sollte es nicht mehr geben und die Integration/Inklusion muss gewährleistet sein. Dies stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar.

(3) Einer besonderen Vorgehensweise, Kompetenz und Sorgfalt bedarf es, wenn unter dreijährige Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Regel-Kindertagesstätten aufgenommen werden.

(4) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(5) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen oder zehn Öffnungstage ohne Erklärung, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden. Für eine erneute Wiederaufnahme ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.

(6) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist zum nächsten Monatsersten über den Platz anderweitig verfügt werden. Für eine erneute Wiederaufnahme ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.

(7) Die Abmeldung eines Kindes ist grds. nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt drei Monate.

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung kann eine schriftliche Kündigung, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, gebührenfrei bis zum 31.05. erfolgen. Ab dem 01.06. kann nur noch zum 31.07. schriftlich gekündigt werden. Die dreimonatige Kündigungsfrist beginnt dann am 01.08. eines Jahres. Die anfallenden Benutzungsgebühren sind für diese drei Monate entsprechend § 8 zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind den Platz tatsächlich nutzt. Die Neuvergabe eines solchen Platzes kann am Ende der Kündigungsfrist erfolgen (z. B. ab 01.11.). Soweit der Platz tatsächlich früher wieder belegt werden kann, werden ab diesem Zeitpunkt keine Gebühren mehr erhoben.

Wird das Kind eingeschult, ist die Abmeldung/Kündigung nicht erforderlich.

Für den Fall einer Kündigung bzw. anderweitigen Platzvergabe nach den o.g. Ausführungen ist ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 3 und § 4.

(8) Grundsätzlich sollen Änderungen der Betreuungszeiten nur quartalsweise mit einem Vorlauf von wenigstens zwei Wochen vorgenommen werden (jeweils zum 01.01./01.04./01.08./01.10).

(9) Die zum 31.01. des jeweiligen Jahres mitgeteilten Betreuungszeiten bilden die Grundlage für die Planungen der Gruppenstrukturen im neuen Betreuungsjahr (ab 01.08.). In begründeten und mit aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesenen Fällen, z.B. Verlängerung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig verlängert werden, sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten oder über die „Zehnerkarte“, abgerechnet werden. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z. B. Wechsel von einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen und soweit dies pädagogisch sinnvoll erscheint. Über die Änderungsanträge entscheidet abschließend die Samtgemeinde.

(10) Die Hausordnung sowie die Hygienepläne der jeweiligen Einrichtungen sind stets zu beachten.

## **§ 11**

### **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung des Betreuungspersonals mitgebracht werden. Für den Verlust bzw. fahrlässige Zerstörung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist zwischen den Sorgeberechtigten und der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind durch welche Personen gebracht wird / abgeholt werden darf.
- (4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dies der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 12 Besondere Betreuungsangebote**

- (1) Bei Bedarf können in den Tageseinrichtungen oder außerhalb dieser Gruppen (z. B. in der Schule) besondere pädagogische Angebote eingerichtet werden (z.B. weitergehende Betreuung der Vorschulkinder nach Beendigung des letzten KiTa-Jahres bis zur Einschulung).
- (2) Die Gebühren für diese besonderen Betreuungsangebote werden ggf. nach Aufwand und Betreuungsumfang festgesetzt.

## **§ 13 Inkrafttreten**

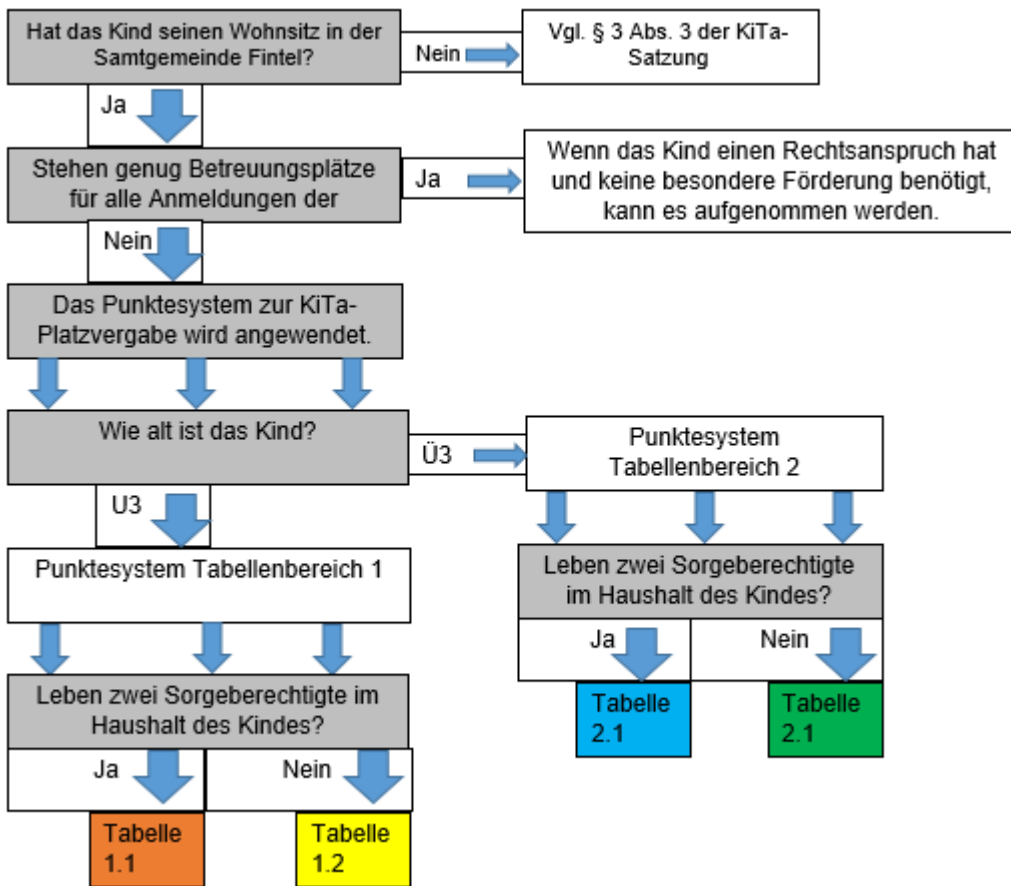
Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Samtgemeinde Fintel (in Kraft getreten am 01.10.2017) außer Kraft.

Lauenbrück, den 3. Dezember 2020

Samtgemeinde Fintel  
Krüger  
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1: verbindliche Bewertungsmatrix zu § 4

Vergabesystem „KiTa“



### Tabelle 1.1

#### Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

Sorgeberechtigter 1:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

Sorgeberechtigter 2:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

### Tabelle 1.2

#### Arbeitszeit der/der/des Sorgeberechtigten:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
beschäftigt in Vollzeit	40

### Für Tabellenbereich 1

#### Bonuspunkte für Sonstiges:

Einrichtung liegt im Wohnort	2
Geschwisterkind in der Einrichtung	2
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt, I-Status*, etc.) *= nur in einzelnen Einrichtungen möglich	5

### Tabelle 2.1

#### Arbeitszeit der Sorgeberechtigten:

Sorgeberechtigter 1:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

Sorgeberechtigter 2:	
erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	5
mind. 19 Stunden	10
mind. 30 Stunden	15
beschäftigt in Vollzeit	20

### Tabelle 2.2

#### Arbeitszeit der/der/des Sorgeberechtigten:

erwerbslos	0
mind. 10 Stunden	10
mind. 19 Stunden	20
mind. 30 Stunden	30
beschäftigt in Vollzeit	40

### Für Tabellenbereich 2

#### Bonuspunkte für Sonstiges:

Einrichtung liegt im Wohnort	2
Einrichtung liegt im zugeordneten Grundschulbezirk	5
Soziale Notwendigkeit (Bescheinigung Jugendamt, I-Status*, etc.) *= nur in einzelnen KiTa's möglich	5

Kind ist bei Aufnahme älter als 3 Jahre	3
Kind ist bei Aufnahme älter als 4 Jahre	6
Kind ist bei Aufnahme älter als 5 Jahre	9

## **Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtlicher Status**

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30, Westerberg 7, Kurze Straße 5 in Sittensen, Kalber Straße 7 in Tiste, Schulstraße 2 in Klein Meckelsen und Rammestraße 3 in Wohnste.

Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

### **§ 2 Aufgaben**

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

### **§ 3 Aufnahme**

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden;
  - a. ab einem Lebensalter von 10 Monaten in die Krippe,
  - b. ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und
  - c. ab Einschulung in die ergänzende Betreuung,soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme in die Einrichtungen nach Abs. 1 Buchst. a) + b) erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen. Die Aufnahme in die Einrichtung nach Abs. 1 Buchst. c) erfolgt zum ersten eines jeden Monats.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.
- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

### **§ 4 Aufnahmeverfahren**

- 1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.
- 2) Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) werden nach der Länge des Anmeldezeitraumes, im Übrigen in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.
- 3) Der Kindergarten „Pustebblume“ in Wohnste hält vorrangig Betreuungsplätze für Kinder vor, die in der Gemeinde Wohnste wohnhaft sind.  
Die Kindertagesstätte „Bunte Wiese“ in Klein Meckelsen hält vorrangig Betreuungsplätze für Kinder vor, die in den Gemeinden Groß und Klein Meckelsen sowie Vierden wohnen.

### **§ 5 Aufnahmeantrag**

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Gesundheitsvorsorge

- (1) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiedenzulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.
- (2) Kinder, die an Fieber oder einem Magen-Darm-Infekt leiden, sollen die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn sie 48 Stunden symptomfrei sind.
- (3) Das Personal der Kindertagesstätten verabreicht den Kindern keine Medikamente.
- (4) Wird bei einem Kind während der Betreuung in den Kindertagesstätten eine erhöhte Temperatur (37,5°) gemessen, werden die Sorgeberechtigten des Kindes informiert. Das Kind ist umgehend abzuholen.

## § 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

## § 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

### **Kindertagesstätte Drosselgasse:**

<u>Vormittags</u>	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe</u>	ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe</u>	ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Krippenbetreuung</u>	ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

### **Kindertagesstätte Ostlandstraße:**

Integrationsgruppe	07.30 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe</u>	ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

<u>Ganztagsgruppe</u>	ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

<u>Krippenbetreuung</u>	ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr



### **Kindertagesstätte Wiesenwichtel:**

Krippenbetreuung Gruppe 1  
ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung Gruppe 2  
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung Gruppe 3  
ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Frühdienst 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe  
ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Frühdienst 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe  
ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Frühdienst 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

### **Kindertagesstätte Westerberg**

Krippenbetreuung  
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Krippenbetreuung  
ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe  
ist möglich von 08.00 Uhr - 15.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe  
ist möglich von 08.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

### **Kindertagesstätte Bunte Wiese**

Ganztagsgruppe  
ist möglich von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr  
Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

### **Kindergarten Pustebume**

Ganztagsgruppe  
ist möglich von 07.30 Uhr - 15.00 Uhr

### **Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen**

Montag - Freitag 07.15 Uhr - 08.15 Uhr  
Montag - Donnerstag 15.15 Uhr - 17.00 Uhr  
Freitag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr  
für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

## **§ 9 Betreuungsarten**

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden.
- (5) Die Kernbetreuungszeit findet in der Zeit von 07.30 Uhr bzw. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 12.30 Uhr statt. Sofern eine verlängerte Betreuung über diese Zeit hinaus in Anspruch genommen werden soll, ist ein entsprechender Arbeitsnachweis zu verbringen aus dem die täglichen Arbeitszeiten hervorgehen.  
Dieser Arbeitsnachweis ist jährlich zu Beginn des Kita-Jahres (01.08.) aktualisiert beim Träger vorzulegen.
- (6) Bei Eintritt in den Mutterschutz (6 Wochen vor sowie 8 Wochen nach dem Entbindungstermin) wird eine Betreuungszeit im Rahmen der regulären Kernzeit von 07.30 Uhr bzw. 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. 12.30 Uhr reduziert. Diese Regelung gilt gleichlautend für die Dauer der Elternzeit.  
In Einzelfällen kann in besonderen Fällen von dieser Regelung abgewichen werden. Die Entscheidung obliegt dem Träger in Rücksprache mit der jeweiligen Einrichtung.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Wird die gebuchte Öffnungszeit der Gruppe überschritten, so werden die anfallenden Erzieherstunden in vollem Umfang Rechnung gestellt.

## **§ 11 Feriendienst**

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien zwei Wochen, vom 24.12. bis 31.12. und am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.

## **§ 12 Besuchsregelung/Kündigung**

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr.
- (4) Kündigung des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

## **§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.

- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2020 außer Kraft

Sittensen, den 17.12.2020

Samtgemeinde Sittensen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Keller

## Anlage I

### Gebührentabelle

#### **nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen**

##### **Teil I**

##### **Allgemeine Gebührenpflicht**

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08-31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
7. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
8. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten.
9. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
10. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
11. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.

##### **Teil II**

##### **Berechnung der Gebühren**

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
  - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
  - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
  - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
  - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
  - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.

4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:
  - Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition
  - ./ . Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
  - ./ . Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
  - ./ . Werbungskosten, mind. 1.000,-- €/Jahr pro Arbeitnehmer mit Nachweis auch mehr absetzbar
  - : 12 (Monate)
  - : 4.000,-- €
  - x Höchstbetrag
  - + Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst
  - + Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

### **Teil III**

#### **Krippe**

1. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.
2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

3. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 – 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 – 17.00 Uhr	14,50 €

4. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
5. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergartengruppe wechseln, so ist ab dem Monatsersten keine Gebühr zu entrichten.

### **Teil IV**

#### **Kindergarten**

1. Für Kinder wird ab dem ersten Tag des Monats, indem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung, keine Gebühr für die Betreuung erhoben. Die Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit über acht Stunden täglich.
2. Für das Mittagessen wird eine Pauschale erhoben, die sich nach dem Bezugspreis des Anbieters richtet.

## **Teil V** **Ergänzende Tagesbetreuung**

### Gebühren für die Betreuung „Hort“

Die Betreuungszeiten richten sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung.

Die Gebühr beträgt von Montag bis Donnerstag 4,00 Euro je Nachmittag und am Freitag 8,00 Euro.

Wir behalten uns vor Arbeitsnachweise einzuholen.

### Gebühren für die Frühbetreuung

Die Gebühr beträgt 22,50 Euro monatlich.

### Gebühren für die Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Betreuung von 08.00 bis 13.00 Uhr beträgt 60,00 €/ Woche.

Die Gebühr für die Betreuung von 08.00 bis 15.00 Uhr beträgt 80,00 €/ Woche.

Bei der Ferienbetreuung handelt es sich um eine Notbetreuung für berufstätige Familien. Wir behalten uns vor Arbeitsnachweise einzuholen.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Allgemeines**

1. Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Sittensen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.07.1995 festgelegt.
2. Für Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Vereine oder die im Rahmen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft erbracht werden, sind gebührenfrei, soweit
  - a) sie sich in einem vertretbaren Rahmen halten,
  - b) eine entsprechende Absprache mit der Ortsfeuerwehr getroffen ist und
  - c) gegenüber der Samtgemeinde Ersatzansprüche wegen Verdienstaufschlag oder entstandener Auslagen nicht geltend gemacht werden.

### **§ 2** **Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

1. Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben
  - 1) für Einsätze nach Absatz 1,
    - 1.1 die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
    - 1.2 bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
      - 1.2.1 durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
      - 1.2.2 durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
  - 2) für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden

- und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
- 3) für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (=Fehlalarm),
  - 4) für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26),
  - 5) für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
  - 6) für freiwillige Einsätze und Leistungen.
1. Die Samtgemeinde Sittensen kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:
    1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
    2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in eine Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastet worden ist.
  3. Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr als Auslage nach § 4 NKAG i. V. m. § 13 NVwKostG erhoben.

### **§ 3 Freiwillige Einsätze**

1. Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragssteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen.

Solche freiwilligen Einsätze sind insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen oder Bergen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernung von gefährlichen Ästen,
  - i) Abnahmen und Überprüfung von technischen oder organisatorischen Brandschutzeinrichtungen ( z. B. Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschränke),
  - j) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
2. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

### **§ 4 Gebührenschildner**

1. Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
2. Gebührenschildner ist bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
3. Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

### **§ 5 Gebührentarif und –höhe**

1. Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

2. Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.
3. Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 6**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
2. Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus und nach Abschluss von Rüst- oder Nachbereitungszeiten.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

1. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
2. Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Samtgemeinde Sittensen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Sittensen über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgabe vom 18.12.2007 außer Kraft.

Sittensen, den 18.12.2007

Samtgemeinde Sittensen

Der Samtgemeindebürgermeister  
Keller

#### **Anlage:**

Gebührentarif



## Anlage

### Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Samtgemeinde Sittensen vom 17.12.2020

#### I. Personaleinsatz

1. je Einsatzkraft	32,50 €/30 min
2. Zusatzbetrag	tatsächlicher Verdienstausschlag
3. Brandsicherheitswache je Person	15,00 €

#### II. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

1. Einsatzleitwagen (ELW/KDOW)	65,00 €/30 min
2. Tanklöschfahrzeuge (TLF)	280,00 €/30 min
3. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge/Löschgruppenfahrzeuge (HLF/LF)	280,00 €/30 min
4. Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	325,00 €/30 min
5. Schlauchwagen (SW)	85,00 €/30 min
6. Rüstwagen (RW)	30,00 €/30 min
7. Auslagen für Rüstwagen gem.	Gebührenbescheid Landkreis

Der Kostensatz umfasst auch die Verwendung der beladepflanmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge an der Einsatzstelle. Beim Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen für die Brandsicherheitswache, bei dem die Ausrüstung des Fahrzeugs nicht benötigt wird, werden nur 50 % des jeweiligen Tarifs angesetzt.

#### III. Sonstiges

1. Missbräuchliche Alarmierung	750,00 € je Einsatz
2. Fehllalarm Brandmeldeanlage	750,00 € je Einsatz

#### IV. Verbrauchsmaterialien

1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungs- oder Reinigungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe bzw. zum jeweiligen Tagespreis zzgl. 10 % Verwaltungsanteil zu erstatten. Bagger

#### V. Auslagen

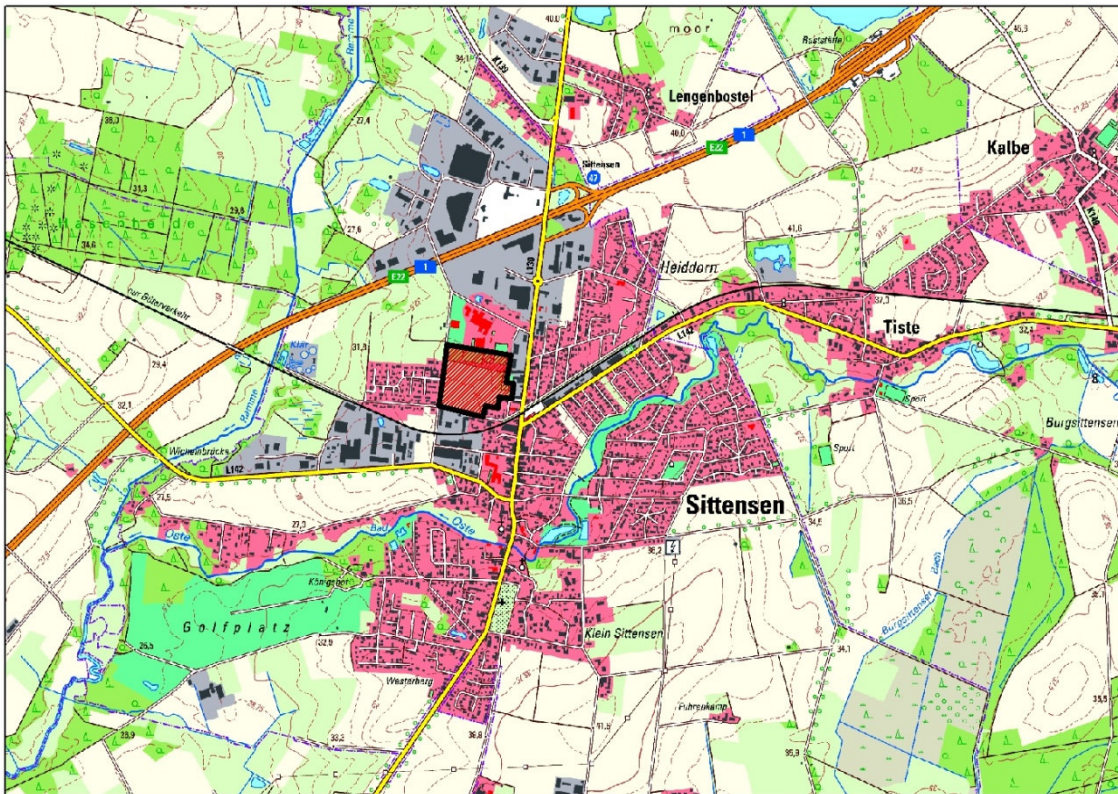
1. Einsatzbedingte Auslagen für notwendige Leistungen Dritter (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, etc.) werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
2. Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
3. Ausrüstungsgegenstände, die bei einem Einsatz unbrauchbar werden, werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.
4. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummittel oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 14.12.2020 (Az.: 63/617260/240) die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Sittensen. Die Lage des Änderungsbereiches ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die in Kraft getretene Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung auch im Internet unter [www.sittensen.de](http://www.sittensen.de) in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Sittensen, 22.12.2020

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister  
Keller

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

## 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Samtgemeinde Sottrum (Entwässerungsabgabensatzung), zuletzt geändert durch die 16. Änderungssatzung vom 18.08.2016, wird wie folgt geändert:

§ 12 (Gebührensätze) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung beträgt je m<sup>3</sup> 2,37 €.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sottrum, den 18.12.2020

Samtgemeinde Sottrum

Freytag

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

### **7. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung) vom 2. März 1989**

Aufgrund der §§ 8 und 9 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Satzung der Samtgemeinde Sottrum über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Hauskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserbeseitigung), zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 08.06.2017, wird wie folgt geändert:

### **§ 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - abflusslose Gruben -) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
  - a. 70,00 € pauschal je Transportfahrt.
  - b. 5,95 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
  - c. 178,50 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
  - d. 178,50 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- (3) Der Arbeitspreis beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben 27,93 € je m<sup>3</sup> eingesammelten Abwassers.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten an Feiertagen) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

### **§ 3 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz - Hauskläranlagen -) erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus dem Entsorgungssockelpreis und dem Arbeitspreis zusammen.
- (2) Der Entsorgungssockelpreis wird je Transportfahrt berechnet. Er beträgt:
  - a. 70,00 € pauschal je Transportfahrt.
  - b. 5,95 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Einzelauftrag
  - c. 178,50 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb des Abfuhrplanes als Noteinsatz (Abfuhr innerhalb von 24 Stunden)
  - d. 178,50 € zusätzlich für Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit (an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)
- (3) Der Arbeitspreis wird pro m<sup>3</sup> entsorgtem Fäkalschlamm erhoben. Die Gebühr beträgt 51,62 € je m<sup>3</sup> Fäkalschlamm.
- (4) Die Aufwendungen für auf Wunsch des Nutzungsberechtigten erbrachte Zusatzleistungen (z. B. Transportfahrten außerhalb der normalen Arbeitszeit) sind der Samtgemeinde Sottrum aufgrund der tatsächlich entstehenden

Aufwendungen zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zusage der Samtgemeinde, dass die Durchführung der beantragten Maßnahme möglich ist.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sottrum, den 18.12.2020

Samtgemeinde Sottrum

Freytag  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

### **Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 24.11.2020**

Auf Grund der §§ 1 und 55 Absatz 1 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 14. Mai 2019 (Nds. GVBl. Nr.8/2019, S.88) in Verbindung mit den §§ 98 Absatz 2, 10 Absatz 1 und 58 Absatz 1 Nummer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr.18/2019 S.300), hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 24.11.2020 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Markt- und Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradabstellplätze, Fußgängerzonen, Treppen, Hauszugangswegen und -durchgänge, Rinnsteine, Regenwassereinflüsse, Dämme, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Verkehrsinseln oder sonstige Flächen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden, wenn sie in Anlagen liegen oder Privateigentum stehen.
- (2) Öffentliche Anlage im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Grillplätze, Erholungsanlagen, Gewässer mit den Uferanlagen, Brunnen, Sportanlagen, Friedhöfe, Schulhöfe, Bedürfnisanlagen, Spiel-, Bolz-, und Sportplätze, Bushaltestellen und Buswartehäuschen, Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgewerbegegenstände, Standbilder und Plastiken, auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

#### **§ 3 Gebote und Verbote**

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. in aggressiver oder störender Form zu betteln,
2. andere Personen oder die Allgemeinheit aufgrund des Konsums von Alkohol oder berauschenden Mitteln durch Anpöbeln, Beschimpfen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Erbrechen, Behindern des Fahrzeug- bzw. Fußgängerverkehrs zu belästigen bzw. zu gefährden oder die öffentliche Ordnung zu stören,
3. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
4. Brunnen, Wasserbecken oder Wasserflächen zweckfremd zu benutzen oder zu verunreinigen,
5. Einrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte, zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
6. an nicht dafür bestimmten Flächen Plakate anzubringen,
7. neben Wertstoffsammelcontainern (Altpapier, Altglas u. ä.) Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehenen Container zu entsorgen, beispielsweise durch Abstellen oder Ablegen der Abfälle oder Wertstoffe vor und neben dem Container. Dies gilt auch, wenn der Container bereits gefüllt ist. Auch verbotswidrig entsorgter Abfall bzw. Wertstoff darf nicht verstreut oder durchsucht werden.

#### **§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

- (1) Es ist verboten:
  1. Straßenlaternen, Straßennamenschilder, Verkehrszeichen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Feuermelder, Notrufanlagen, Brunnen, Bäume, Kabelverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  2. Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
- (2) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, sind zu entfernen.
- (3) Die in den Bereich von Straßen und Anlagen hineinragenden lebenden Äste und Zweige von Bäumen, Hecken und Sträuchern müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen, Parkspuren und –plätzen bis zu einer Höhe von 4,50 m beseitigt werden. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.
- (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, durch die Personen im Straßenverkehr verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur in einer Höhe von mindestens 2,50 Meter über dem Erdboden angebracht werden.

#### **§ 5 Gefährliche Stoffe und Gegenstände**

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung innerhalb der Liegenschaften, auf öffentlichen Plätzen und in den Einrichtungen der Samtgemeinde Tarmstedt gelten folgende Verbote:

1. Das Mitführen und die Handhabung von gefährlichen Gegenständen und Stoffen sind untersagt.
2. Gefährliche Gegenstände und Stoffe im Sinne dieser Verordnung sind Waffen, explosive oder leicht entflammbare Stoffe, pyrotechnische Gegenstände, offenes Feuer und akustische Signalgeräte mit technischer Verstärkung.
3. Zu den Liegenschaften und Einrichtungen der Samtgemeinde Tarmstedt zählen insbesondere Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, das Jugendzentrum, Spielplätze und Sportanlagen. Öffentliche Plätze im Sinne dieser Verordnung sind alle Flächen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit gewidmet sind.

#### **§ 6 Spielplätze**

Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,

1. gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen,
2. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
3. mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle.

#### **§ 7 Tiere**

- (1) Hundehalter oder die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
  1. unbeaufsichtigt herumläuft;
  2. Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
  3. öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Kot ist der Hundehalter oder die mit der Führung oder der Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
  4. Ziffer 3 gilt entsprechend auch für Verunreinigungen durch Huf- und Klautiere.
- (2) Hunde müssen auf der Straße und allen anderen öffentlich zugänglichen Orten beispielsweise in Fußgängerzonen, sonstigen öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen innerhalb bebauter Ortslagen stets an der Leine geführt werden.
- (3) Hunde und auch Katzen sind von allen Anlagen fernzuhalten, die für den Aufenthalt von Kindern eingerichtet sind. Hierzu gehören insbesondere Kinderspielplätze, Schulhöfe, Sportanlagen aller Art, Rasenflächen in Grünanlagen, Liegewiesen und Badebereiche.
- (4) Außerhalb bebauter Ortslagen sind Hunde umgehend und ohne Aufforderung anzuleinen, wenn sich Personen nähern oder sichtbar werden. Alle Hunde sind insbesondere zum Schutz der Fauna während der jährlichen Brutzeit vom 01.04.-30.09. stets anzuleinen (Leinenzwang). Dies gilt besonders für Hunde in der Feldmark. Der Leinenzwang gilt nicht für Jagdhunde, die sich erlaubter Weise auf der Jagd befinden. Es wird auf das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (5) Blindenhunde sind von Absatz 3 ausgenommen, sofern sie als solche besonders gekennzeichnet sind.
- (6) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2030, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

Tarmstedt, den 15.12.2020

Holle (L. S.)  
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

---

### **Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Eichenwald III“ gemäß § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) der Gemeinde Hellwege vom 08.12.2020**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 b des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOMVG) hat der Rat der Gemeinde Hellwege am 08.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 13 „Eichenwald III“ bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen. Der Begründung zum Bebauungsplan wurde zugestimmt. Der Bebauungsplan wurde gem. § 13 b BauGB als Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan erfolgte am 18. Dezember 2019 durch den Rat der Gemeinde Hellwege.

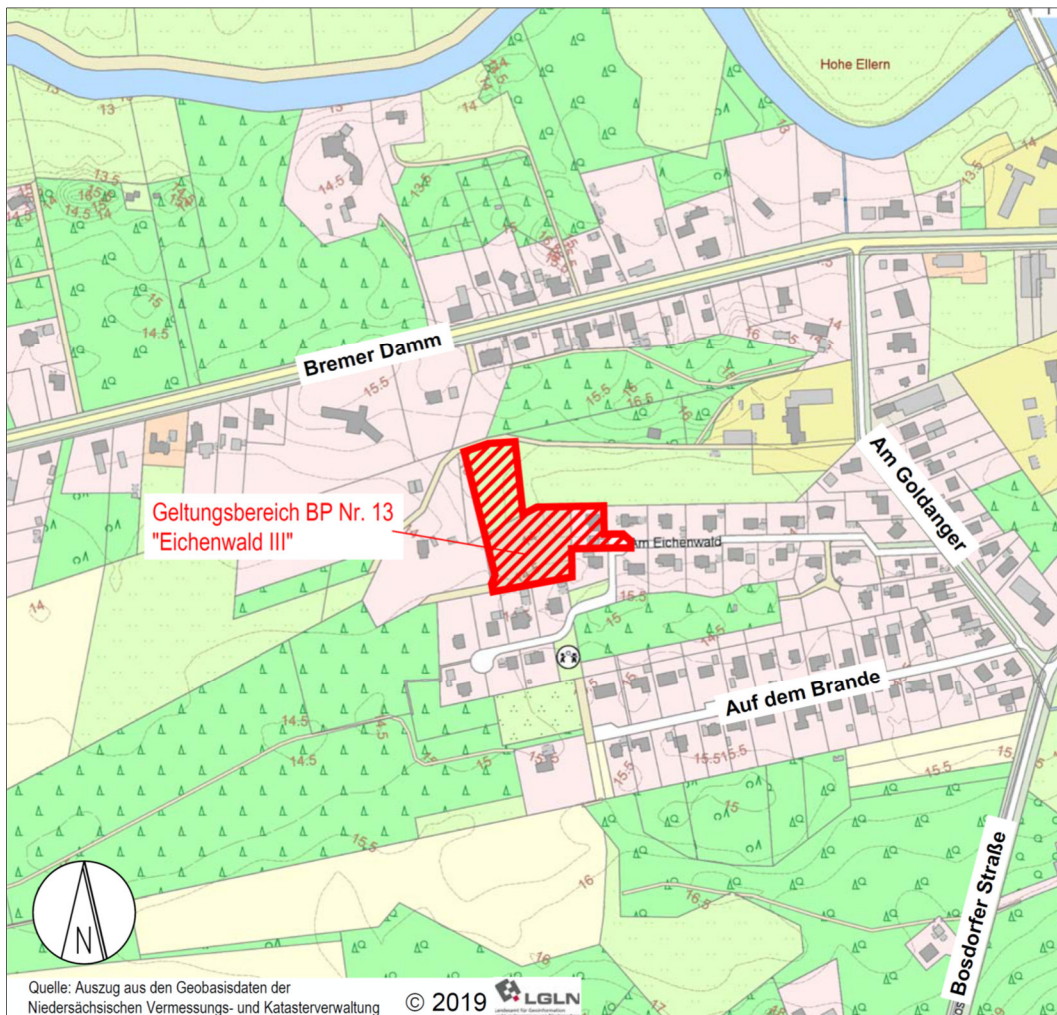
Der Bebauungsplan Nr. 13 „Eichenwald III“ sowie die Begründung werden vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hellwege, Dorfstraße 17, 27367 Hellwege zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt kann Auskunft verlangt werden. Das Gemeindebüro ist mittwochs von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

Weitere Termine können vereinbart werden ([gemeinde.hellwege@ewe.net](mailto:gemeinde.hellwege@ewe.net)).

Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter [www.gemeinde-hellwege.org](http://www.gemeinde-hellwege.org) in der Rubrik „Die Gemeinde“ → „Bauleitplanungen“ einzusehen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 „Eichenwald III“ ist aus der abgebildeten Planskizze unmaßstäblich zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.





Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gem. §10 Abs. 3 BauGB wird die Satzung über den Bebauungsplan mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hellwege, den 08.12.2020

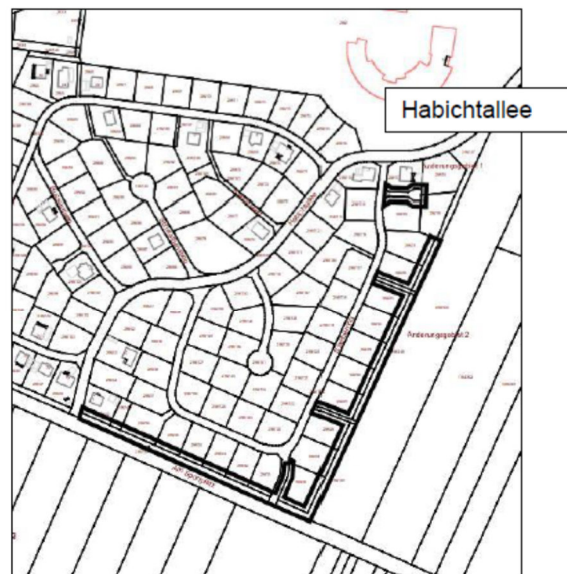
Wolfgang Harling  
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

### **Gemeinde Lauenbrück In-Kraft-Treten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“**

Aufgrund des §§ 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 10.12.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“, bestehend aus der Planzeichnung und der dazugehörigen Begründung, als Satzung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt; eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB war nicht erforderlich.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Planänderungsgebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen in der Satzung.



LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2017

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“ in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Lauenbrück, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück während der Dienststunden und nach vorheriger Vereinbarung einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Heidhorn“ der Gemeinde Lauenbrück kann ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Lauenbrück und der Samtgemeinde Fintel unter:

<https://www.lauenbrueck.de/bekanntmachungen>

<https://www.sgfintel.de/sgfintel/die-samtgemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen>

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauenbrück, den 15.12.2020

Der Bürgermeister  
Intelmann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

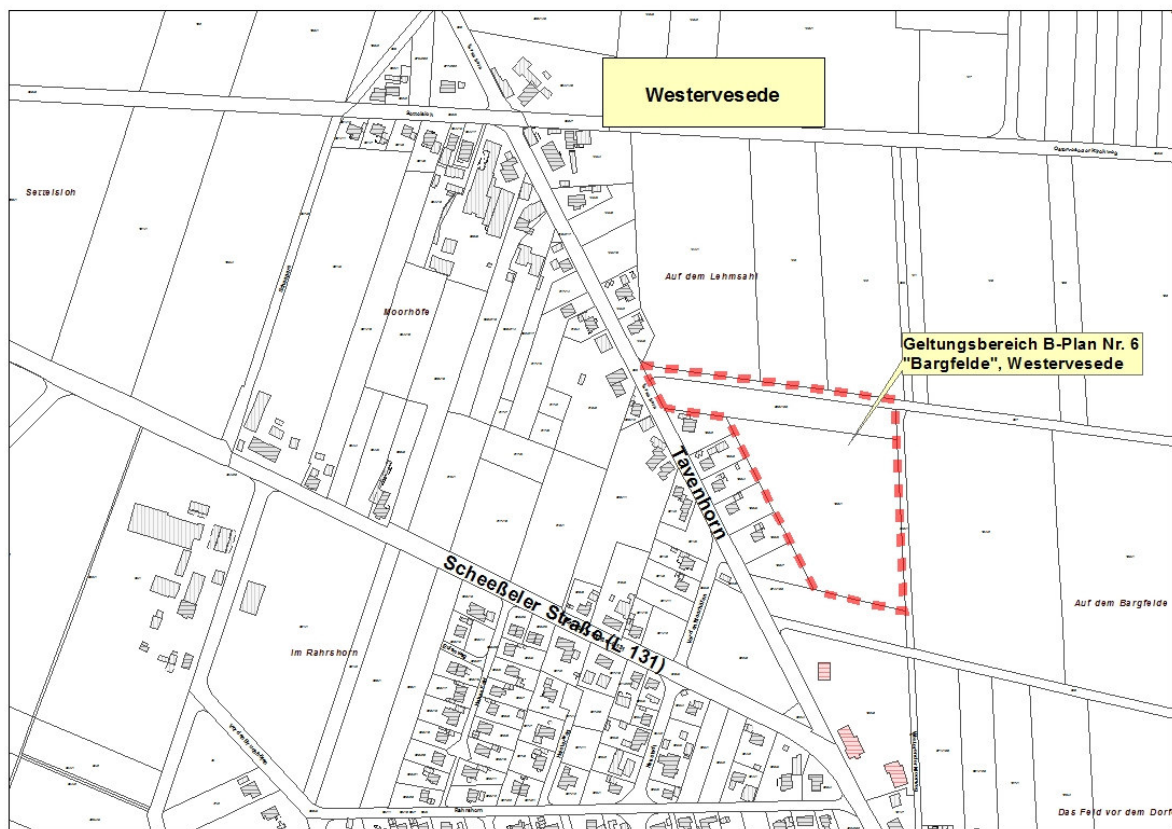


## Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 6 „Bargfelde“, Westervesede

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 i. V. m. § 13b des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 10.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 6 „Bargfelde“, Westervesede, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Bargfelde“, Westervesede, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), 27383 Scheeßel, (derzeit Fachdienst Straßen & Grün, Rudolf-Diesel-Straße 1), von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter [www.scheessel.de](http://www.scheessel.de) in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 6 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.12.2020  
Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

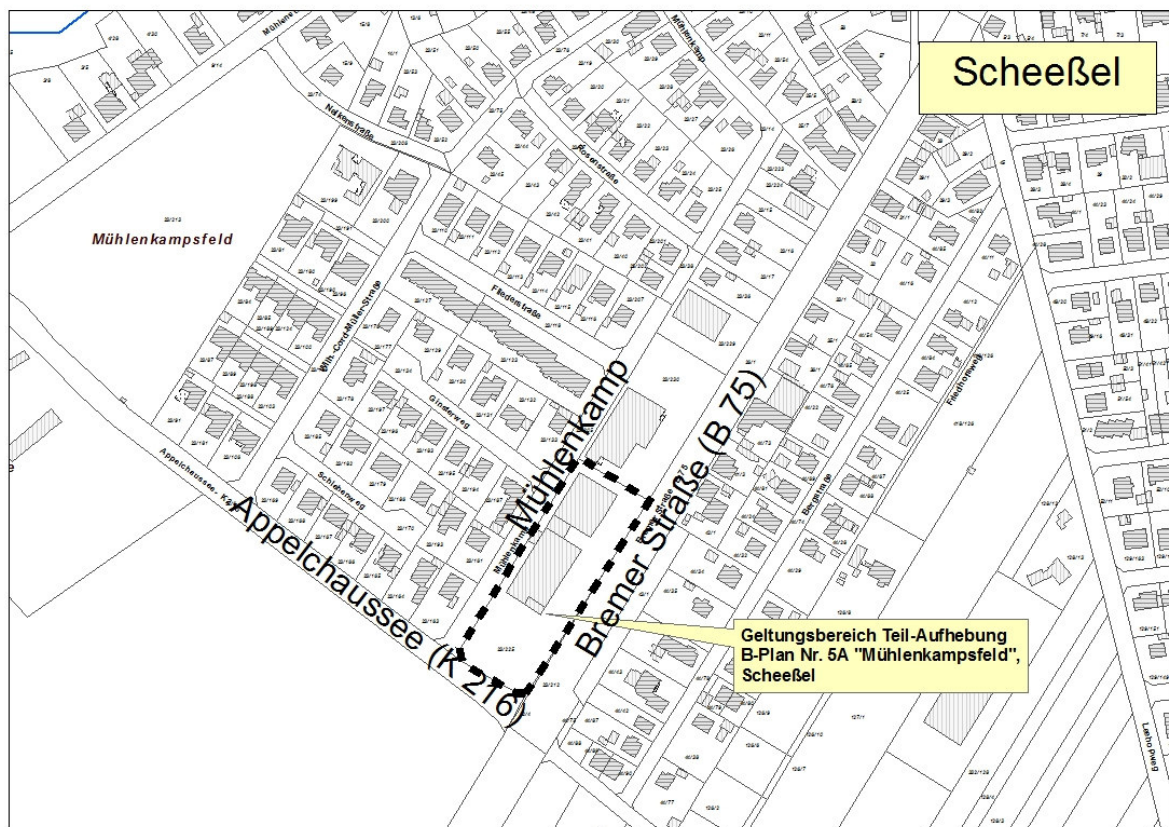
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

## Inkrafttreten der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5A „Mühlenkampsfeld“, Scheeßel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 10.12.2020 die Teil-Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 5A „Mühlenkampsfeld“, Scheeßel, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Teil-Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 5A „Mühlenkampsfeld“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), 27383 Scheeßel, (derzeit Fachdienst Straßen & Grün, Rudolf-Diesel-Straße 1), von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter [www.scheessel.de](http://www.scheessel.de) in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet der Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5A ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über die Teil-Aufhebung des Bebauungsplans wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.12.2020

Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

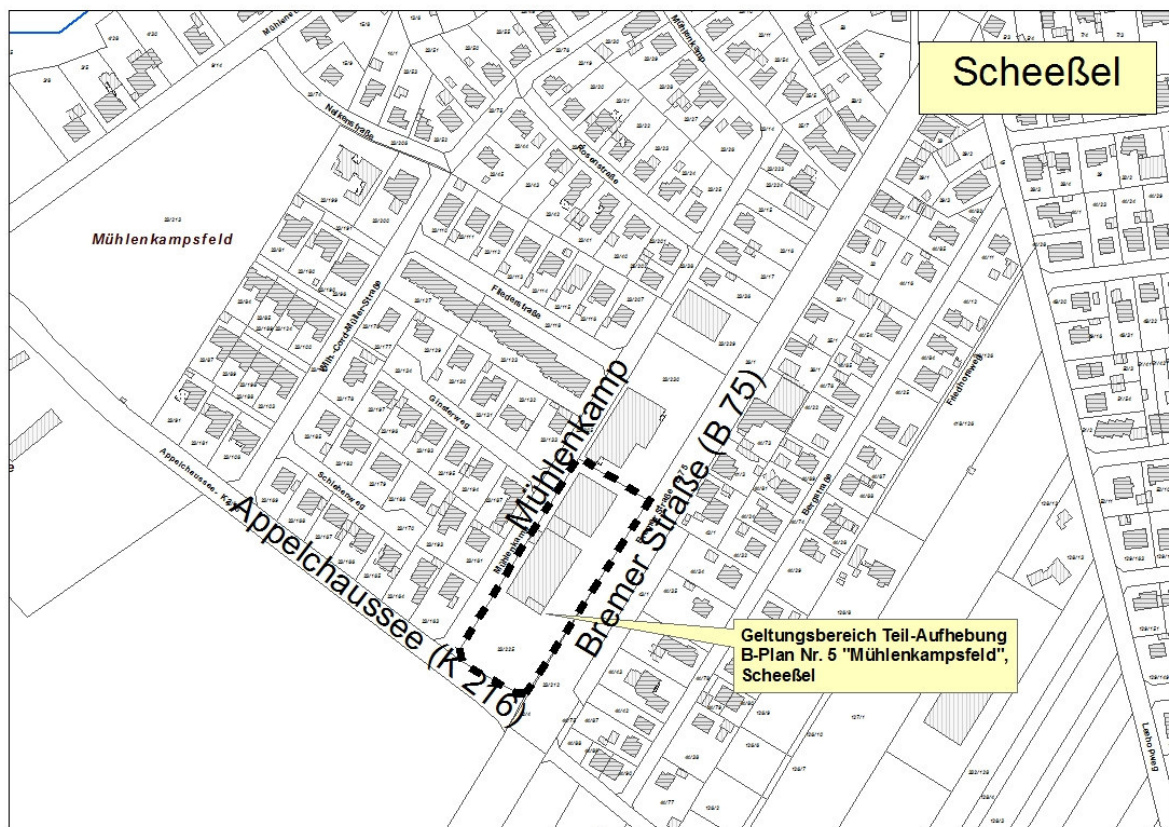
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

## Inkrafttreten der Teil-Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 5 „Mühlenkampsfeld“, Scheeßel

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 10.12.2020 die Teil-Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 5 „Mühlenkampsfeld“, Scheeßel, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Teil-Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 5 „Mühlenkampsfeld“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), 27383 Scheeßel, (derzeit Fachdienst Straßen & Grün, Rudolf-Diesel-Straße 1), von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter [www.scheessel.de](http://www.scheessel.de) in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet der Teil-Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über die Teil-Aufhebung des Bebauungsplans wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.



Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.12.2020

Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

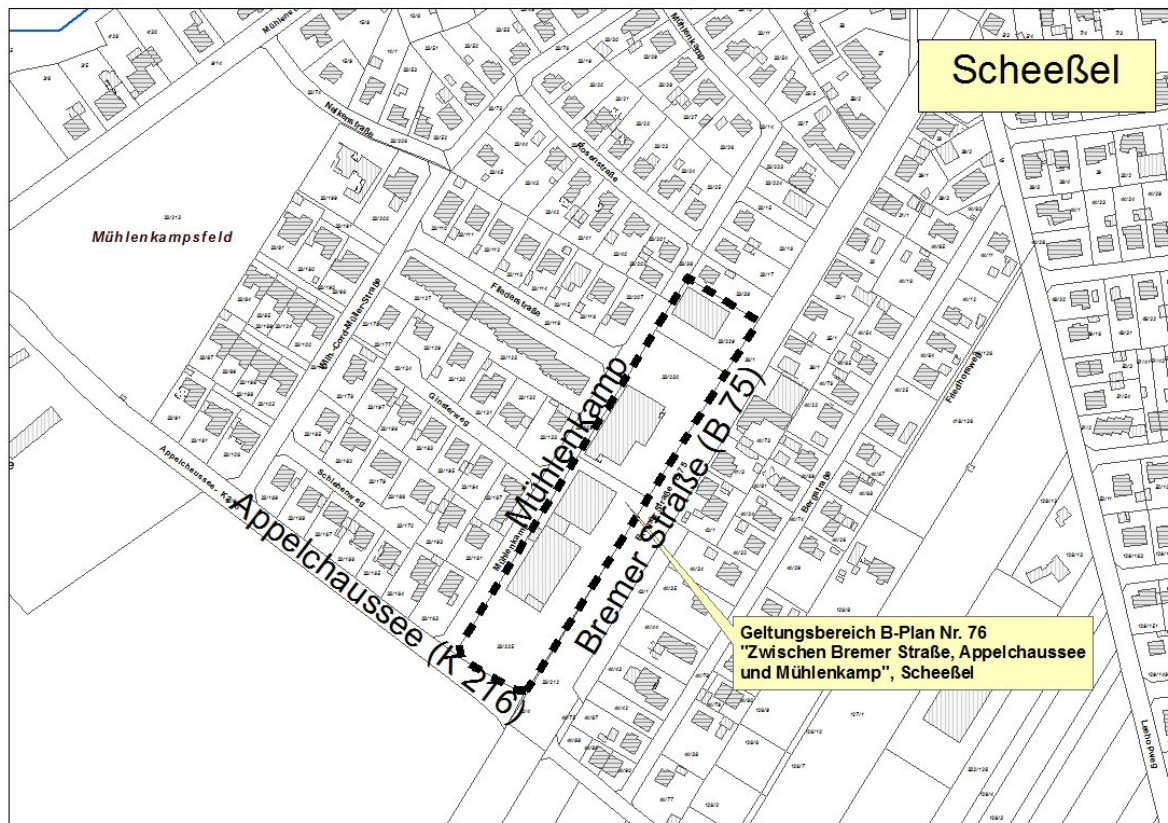
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

**Inkrafttreten**  
**des Einfachen Bebauungsplans Nr. 76**  
**„Zwischen Bremer Straße, Appelchaussee und Mühlenkamp“, Scheeßel**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 10.12.2020 den Einfachen Bebauungsplan Nr.76 „Zwischen Bremer Straße, Appelchaussee und Mühlenkamp“, Scheeßel, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Der Einfache Bebauungsplan Nr. 76 „Zwischen Bremer Straße, Appelchaussee und Mühlenkamp“, Scheeßel, sowie die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), 27383 Scheeßel, (derzeit Fachdienst Straßen & Grün, Rudolf-Diesel-Straße 1), von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter [www.scheessel.de](http://www.scheessel.de) in der Rubrik „Rathaus & Politik“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet des Einfachen Bebauungsplanes Nr. 76 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.12.2020

Käthe Dittmer-Scheele  
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

---

### **Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Wilstedt und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt, öffentlich aus. Interessierte können sich hierzu telefonisch im Rathaus unter der Telefonnummer 04283/8937930 kurz anmelden.

Wilstedt, den 17. Dezember 2020

Gemeinde Wilstedt  
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

---

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **FÜNFTE SATZUNG vom 08. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) und des § 17 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2020 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

#### **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

#### **§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Abwassergebühr beträgt 3,30 Euro je Kubikmeter Abwasser.

#### **§ 14 Abs. 5 Satz 4 und 5 werden neu eingefügt:**

Diese Wasserzähler werden beim Verband registriert und verwaltet sowie, bei Vorlage des Zählerstandes, bei der Jahresendabrechnung berücksichtigt.

Für diesen zusätzlichen Aufwand erhebt der Verband eine jährliche Verwaltungsgebühr (Grundgebühr) von 6,00 €, die bei einer unterjährigen Zwischenabrechnung anteilig abzurechnen ist.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2020

### **Wasserverband Wingst**

Heitmann  
Verbandsvorsteher

(L.S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

## **FÜNFTE SATZUNG vom 08. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) der Verbandsglieder des Wasserverbandes Wingst vom 08. Dezember 1999**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2020 folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Abwasserhebungssatzung vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) beschlossen:

## **Artikel I Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abwasserhebungssatzung) vom 08. Dezember 1999 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 6. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

### **§ 2 Abs. 4 Satz 4 wird neu hinzugefügt:**

Für den zusätzlichen Aufwand durch die zu registrierenden und verwaltenden sowie, bei Vorlage des Zählerstandes, bei der Jahresendabrechnung zu berücksichtigenden Gartenwasserzähler erhebt der Verband eine jährliche Verwaltungsgebühr (Grundgebühr) von 6,00 €, die bei einer unterjährigen Zwischenabrechnung anteilig abzurechnen ist.

### **§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird neu hinzugefügt:**

Die Verwaltungsgebühr (Grundgebühr) für die Abrechnung der Gartenwasserabsetzzähler (§ 2 Abs. 4 Satz 4) steht dem Verband zu.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2020

### **Wasserverband Wingst**

Heitmann  
Verbandsvorsteher

(L.S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

**ZWÖLFTE SATZUNG**  
**vom 08. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren**  
**für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung)**  
**des Wasserverbandes Wingst**  
**vom 09. Dezember 1992**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung am 08. Dezember 2020 folgende Zwölfte Satzung zur Änderung der Wasserabgabensatzung vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung der Satzung**

Die Wasserabgabensatzung des Wasserverbandes Wingst vom 09. Dezember 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 2 vom 14. Januar 1993) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 04. Dezember 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 20. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

**§ 15 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Die Verbrauchsgebühr beträgt bei einer Abnahmemenge je Verbrauchsstelle von unter 1.000 m<sup>3</sup>/Jahr 0,88 EUR je m<sup>3</sup> und für eine Abnahmemenge je Verbrauchsstelle ab 1.000 m<sup>3</sup>/Jahr 0,78 EUR für jeden verbrauchten m<sup>3</sup>.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2020

**Wasserverband Wingst**

Heitmann  
Verbandsvorsteher

(L.S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

**SECHSTE SATZUNG**  
**vom 08. Dezember 2020 zur Änderung der Satzung**  
**des Wasserverbandes Wingst über Gebühren**  
**für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen**  
**(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**  
**vom 13. Dezember 2005**

Aufgrund des § 4 und 8 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie der §§ 5 und 12 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 5 Abs. 1 Ziffer 7 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 05. Dezember 2017 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2020 folgende Sechste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) beschlossen:

## Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 50 vom 29. Dezember 2005) wird wie folgt geändert:

### § 2 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für jede Abfuhr (Grundgebühr)  | 111,76 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 18,36 EUR  |

### § 2 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für jede Abfuhr (Grundgebühr)                    | 111,76 EUR |
| 2. für jeden eingesammelten Kubikmeter Fäkalschlamm | 42,09 EUR  |

### § 2 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

- |   |           |
|---|-----------|
| für jede Abfuhr als Erschweriszuschlag für Entsorgung aus Anlagen, die von der nächstbefahrbaren Stelle mehr als 60 m entfernt liegen | 76,16 EUR |
|---|-----------|

### § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für jede durch Verschulden des Grundstückseigentümers ausgelöste erfolglose Abfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 101,15 EUR.  
Verzögert sich die Abfuhr durch einen vom Grundstückseigentümer zu verantwortenden Umstand, so entsteht eine Gebühr in Höhe von 114,24 EUR je verzögerte Stunde.

### § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Bei einer innerhalb von 24 Stunden durchzuführenden Notabfuhr entsteht eine Gebühr in Höhe von 316,44 EUR.  
Erfolgt diese Notabfuhr an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag, so entsteht ebenfalls eine Gebühr in Höhe von 316,44 EUR.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Wingst, den 08. Dezember 2020

### Wasserverband Wingst

Heitmann  
Verbandsvorsteher

(L.S.)

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

## BEKANNTMACHUNG des Beschlusses der Versammlung über den Jahresabschluss 2019 des Wasserverbandes Wingst, Landkreis Cuxhaven, sowie die Entlastung der Geschäftsführung vom 08. Dezember 2020

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2019 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 33 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung des Wasserverbandes Wingst, Wingst, für das Geschäftsjahr 2019 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Bremen, 04. August 2020

**Göken, Pollak und Partner  
Treuhandgesellschaft mbH**

gez. Dr. Göken  
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Taming-Meyer  
Wirtschaftsprüfer



2. Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 08. Dezember 2020 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und der Lagebericht werden festgestellt.
  - Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
  - Der Jahresgewinn wird den allgemeinen Rücklagen zugeführt.
3. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 01.01.2021 bis 07.01.2021 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 31.12.2020

**Wasserverband Wingst**

Warnke  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

## **Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	6.344.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	6.344.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	1.745.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	1.745.000,00 Euro

### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zum Ausgleich des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

### **§ 5**

2021 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 11. Dezember 2020

Dreyer  
Vorsitzender

Heuer  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15. Dezember 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/141 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Rotenburg (Wümme), den 31. Dezember 2020

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

## **Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zum 31. Dezember 2019**

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2019 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst endet mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land hat am 11. Dezember 2020 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 einschließlich Bestätigungsvermerk zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2019 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag 2019 über 43.336,56 € soll als Verlustvortrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Zum Adel 101, OT Unterstedt, 27356 Rotenburg öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Dezember 2020

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

### **Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land**

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2020 folgende Verbandsordnung beschlossen:

#### **§ 1 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind:

- 1. Samtgemeinde Bothel;**
- 2. Samtgemeinde Fintel;**
- 3. Gemeinde Neuenkirchen;**
- 4. Stadt Rotenburg**  
ausschließlich für die Gebiete der Ortsteile  
Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen;
- 5. Gemeinde Scheeßel;**
- 6. Samtgemeinde Sottrum;**
- 7. Stadt Visselhövede.**

Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG.

#### **§ 2 Name, Sitz und Verbandsgebiet**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit seinem Namen in Umschrift.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 aufgeführten Gebiete.

#### **§ 3 Verbandsaufgaben**

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
  1. Die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet;
  2. Belieferung anderer Versorgungsunternehmen mit Trinkwasser;
  3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern, unter Beachtung von § 6 Nr. 2 und § 7 Abs. 7 dieser Verbandsordnung;

4. Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften von einzelnen Verbandsmitgliedern, wenn diese Verwaltungsgeschäfte denen des Verbandes vergleichbar sind.  
Durch die Wahrnehmung von Aufgaben nach den Nrn. 3 und 4 dürfen die originären Belange der Verbandsmitglieder nach Nr. 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen des Verbandes und über die Benutzung dieser Anlagen kann der Zweckverband Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.  
Der Zweckverband kann eigene Gesellschaften errichten, erwerben oder sich daran beteiligen, § 7 Abs. 2 NKomZG bleibt unberührt.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben und nach Maßgabe des NKomVG außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.
- (5) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig tätig.

#### **§ 4 Verbandsorgane**

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

#### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern, die von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese müssen für das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder wählbar sein. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten je angefangene 1000 vom Verband in seinem Teil des Verbandsgebietes festgestellte eingebaute Wasserzähler (Stichtag 30.06. des Jahres, in dem die Kommunalwahlen stattfinden) eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und der oder des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen, diese können sich gegenseitig vertreten.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- (6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

#### **§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. die Änderung der Verbandsordnung;
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
3. die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern;
4. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft und der Aufteilung des Verbandsvermögens;
5. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Verbandsversammlung;
6. die Wahl des Verbandsausschusses;
7. die Wahl und die Abwahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;
8. die oder den Bediensteten des Verbandes, die oder der auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit deren oder dessen Stellvertretung beauftragt wird;
9. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG;
10. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
11. die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder;
12. die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €;
13. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Entgeltregelungen;
14. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
15. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.

## **§ 7**

### **Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind in den Zeitungen „Rotenburger Kreiszeitung“ und „Böhme-Zeitung“ bekannt zu machen, sofern nicht die Verbandsversammlung zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Nrn. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden sowie ihrer oder seiner Vertretung**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, sowie sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bzw. im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter hat beratende Stimme. Sie/Er kann weitere Mitarbeiter des Verbandes zu seiner Unterstützung hinzuziehen.
- (2) Die sieben Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für eines der Verbandsausschussmitglieder.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsausschussmitglieder gewählt.
- (4) Für den Verhinderungsfall der oder des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus den sechs weiteren Verbandsausschussmitgliedern die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 9**

### **Aufgaben des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
  1. Darlehensaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit diese 25.000 € im Einzelfall übersteigen;
  2. den Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen oberhalb der in § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 genannten Beträge, soweit diese nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
  3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
  4. die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

## **§ 10**

### **Sitzung des Verbandsausschusses**

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung entsprechend.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

## **§ 11**

### **Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer**

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Im Übrigen gilt für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbands-geschäftsführer § 15 NKomZG wobei es abweichend vom § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, genügt, das die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer erfolgt (§15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG). Dies gilt auch für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Dazu gehören insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung und Abwehr von Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem  
Gegenstandswert von 10.000,00 €;
3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:  
bei Verträgen über Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen 50.000,00 €,  
bei Verträgen über freiberufliche Leistungen 25.000,00 €,  
bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen 20.000,00 €,  
bei Verfügungen über das Verbandsvermögen 5.000,00 €,  
bei Stundungen von Ansprüchen 5.000,00 €,  
bei der Niederschlagung von Forderungen 5.000,00 €,  
bei dem Erlass von Forderungen 1.000,00 €,  
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge) 5.000,00 €,  
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert (alle Beträge sind Nettobeträge) von 5.000,00 €;
4. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Kassenbetriebes;
5. Anordnung der notwendigen Instandhaltung und der erforderlichen laufenden Erweiterung bestehender Wasserwerks- und Rohrnetzanlagen;
6. Einsatz des Personals;
7. Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften für die Wasserzählerablesung und den Wasserzähleraustausch;
8. Anlage von Festgeld u. ä.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.

## **§ 13**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die entsprechenden Vorschriften für Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
  1. des Wirtschaftsplanes (§13 EigBetrVO);
  2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
  3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
  4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
  5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.
- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

## **§ 14**

### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 3,5 Millionen Euro.
- (2) Das Stammkapital verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Wasserzähler.
- (3) Das das Stammkapital übersteigende Eigenkapital wird einer allgemeinen Rücklage zugewiesen. Dieser Rücklage werden Verluste entnommen und Gewinne zugeführt.

## **§ 15**

### **Verbandsumlagen**

Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Zahl der im Verbandsgebiet eingebauten Wasserzähler (Stichtag 30.06. des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird) erhoben.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht. In der Böhme-Zeitung für den Landkreis Heidekreis erfolgt eine Hinweisbekanntmachung mit Verweis auf die jeweilige Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme).  
Die Bekanntmachungen von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Bekanntmachung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Rotenburger Kreiszeitung und in der Böhme-Zeitung veröffentlicht.

## **§ 17 Auflösung des Verbandes und deren Abwicklung**

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich Mitglieder des letzten Verbandsausschusses sein sollen. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie unkündbar sind, vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen. Für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, sind die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 zur Übernahme verpflichtet.

## **§ 18 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft**

- (1) Für den Beitritt neuer Mitglieder ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung erforderlich.
- (2) Eine allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich.  
Die Erklärung hierüber muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein.  
Die Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung.  
Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen.  
Die Erklärung hierüber muss das Verbandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf des letzten vollen Wirtschaftsjahres seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verband abgegeben haben.  
In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes gegenüber dem Einzelinteresse des Mitgliedes abzuwägen.  
Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

## **§ 19 Gleichstellungsbeauftragte/r**

- (1) Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der/dem Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte/r diese Funktion für den Verband ausübt.
- (3) Dem Verbandsausschuss ist vorbehalten eine entsprechende Regelung festzulegen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 08.12.2017 außer Kraft.

Rotenburg, den 11. Dezember 2020

Dreyer  
Vorsitzender

Heuer  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

## Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 01. Januar 2021

Diese Entgeltregelung gilt für die öffentlichen Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land. Der Wasserversorgungsverband liefert im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

### Umsatzsteuer

Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die nachfolgend in [ ] aufgeführten Beträge sind die Bruttobeträge der Einheitspreise und Pauschalen, d.h. sie enthalten in I bis IV die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % und in IV teilweise die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

### **I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.**

#### (1) Grundpreis

- a. Der Grundpreis ohne Messeinrichtung beträgt grundsätzlich je Anschluss 6,00 [6,42] EUR/Monat.
- b. Je Messeinrichtung beträgt der Grundpreis:

für Q3 =	2,5	bzw. QN	1,5	cbm/h	6,00	[6,42]	EUR/Monat
für Q3 =	4	bzw. QN	2,5	cbm/h	6,00	[6,42]	EUR/Monat
für Q3 =	10	bzw. QN	6	cbm/h	12,00	[12,84]	EUR/Monat
für Q3 =	16	bzw. QN	10	cbm/h	21,00	[22,47]	EUR/Monat
für Q3 =	25	bzw. QN	15	cbm/h	43,00	[46,01]	EUR/Monat
für Q3 =	63	bzw. QN	40	cbm/h	103,00	[110,21]	EUR/Monat
für Q3 =	100	bzw. QN	60	cbm/h	153,00	[163,71]	EUR/Monat
für Q3 =	250	bzw. QN	150	cbm/h	253,00	[270,71]	EUR/Monat

- c. Bei Zusatzeinrichtungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
- d. Bei der Berechnung des Grundpreises werden der Monat, in dem der Hausanschluss erstmalig an das Versorgungsnetz angeschlossen oder der Wasserzähler endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- e. Der Grundpreis für die vom Verband vermieteten Standrohre beträgt für den 1. Tag 15,00 [16,05] EUR und für jeden weiteren Tag 2,00 [2,14] EUR.  
Für ganzjährige Benutzer beträgt der Grundpreis max. 170,00 [181,90] EUR/Jahr.
- f. Für Camping- und Zeltplätze ist ein Grundpreis, siehe Abs. 1 a bis c, zu entrichten, sowie ein Grundpreis von 6,00 [6,42] EUR/Monat für je angefangene 10 Stellplätze.
- g. Für den Austausch hochgefrorener Wasserzähler wird ein Pauschalbetrag von 97,00 EUR berechnet.
- h. Nicht vom Verband zu vertretende Auftauarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

#### (2) Mengenpreis (Arbeitspreis)

- a. Der Arbeitspreis beträgt für die ersten 600 cbm/Jahr 0,83 [0,89] EUR/cbm und für alle weiteren cbm/Jahr 0,78 [0,83] EUR/cbm.
- b. Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ab 40.000 cbm.
- c. Die Wasserverbrauchspauschale für Bauwasser beträgt für ein Objekt 30,00 [32,10] EUR pro Jahr, für jedes weitere Objekt / Wohneinheit (Wohnung) werden 25,00 [26,75] EUR pro Jahr berechnet, soweit keine geeignete Messung vorgenommen werden kann.

### **II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV**

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV).
- (2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.
- (3) Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird das Mittel aus den Straßenfronten zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 m und bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Höchstlänge von 30 m zugrunde gelegt.

- (4) Der Baukostenzuschuss für Grundstücke deckt max. 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs.1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:  
BKZ = Grundbetrag + Frontmeterbetrag

$$BKZ = \left( \frac{HK \times 0,7}{HA} \right) + \left( \frac{K \times F \times 0,7}{\Sigma F} \right)$$

In der Formel bedeuten:	BKZ	= Baukostenzuschuss
	HK	= Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen (ohne örtliche Teilversorgungsnetze)
	0,7	= Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV)
	HA	= Summe aller Hausanschlüsse
	ΣF	= Summe der Straßenfrontlängen aller angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke
	F	= Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
	K	= Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsnetze

- (5) Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag einschließlich der ersten Wohneinheit betragen bei einer Nennweite

Grundbetrag				Frontmeterbetrag			
bis DN	25	EUR	312,50 [334,38]	EUR	14,25	[15,25]	
bis DN	40	EUR	500,00 [535,00]	EUR	22,80	[24,40]	
bis DN	50	EUR	625,00 [668,75]	EUR	28,50	[30,50]	
bis DN	80	EUR	1.000,00 [1070,00]	EUR	45,60	[48,79]	
bis DN	100	EUR	1.250,00 [1337,50]	EUR	57,00	[60,99]	

Anschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 100 werden gesondert abgerechnet.

- (6) Grundstücksbegriff -wirtschaftliche Einheit-  
Jedes Wohngebäude auf einem Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit dar und erhält einen eigenen Anschluss. Bei aneinandergrenzenden Gebäuden (Doppel- bzw. Reihenhäuser) ist jeder Gebäudeteil, der eine eigene Hausnummer erhält, mit einem Anschluss zu versehen.
- (7) Der Steigerungsbetrag für die Zweite und jede weitere Wohneinheit sowie für Industrie, Gewerbe oder andere Betriebe, öffentliche oder sonstige genutzte Gebäude oder Einrichtungen, beträgt 100% des jeweiligen Grundbetrages. Weideanschlüsse werden nur mit dem Steigerungsbetrag belegt, wenn sich im Versorgungsgebiet bereits ein Hauptanschluss befindet.
- (8) Der Verband kann auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in der zu erwartenden Höhe verlangen.
- (9) Für Camping- und Zeltplätze gilt der BKZ nach Abs. 4 und 5 sowie ein Steigerungsbetrag von 312,50 [334,38] EUR je angefangene 10 Stellplätze.
- (10)Regelung für An- und Umbauten:
- Bei der Erstellung einer weiteren Wasserzähleranlage in einem bestehenden Haus wird nur nach III, Abs. (1) a, die Wasserzähleranlage mit 268,00 [286,76] EUR abgerechnet.
  - Werden weitere Wohnungen durch Anbau oder Ausbau eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes erstellt, wird neben der Vergütung für jede Wasserzähleranlage (268,00 [286,76] EUR) ein Grundbetrag in Höhe von 312,50 [334,38] EUR je Wohnung berechnet.

### III. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitssätzen wie folgt ermittelt:
- Für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks sowie Montage der Wasserzähleranlage werden berechnet:

Anschlussnennweite 25 mm	1.470,00	[1572,90] EUR
Anschlussnennweite 40 mm	1.560,00	[1669,20] EUR
Anschlussnennweite 50 mm	1.630,00	[1744,10] EUR



Für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage werden 268,00 [286,76] EUR berechnet.

- b. Für die Herstellung des Hausanschlusses in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

Anschlussnennweite 25 mm	17,00	[18,19] EUR/m
Anschlussnennweite 40 mm	19,00	[20,33] EUR/m
Anschlussnennweite 50 mm	21,00	[22,47] EUR/m

- c. Zulagen zu b. ab Grundstücksgrenze für die Erschwernis bei:

- Bodendurchschlagsrakete	29,53	[31,60]	EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Pflasteroberflächen (Beton)	24,88	[26,62]	EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Natursteinoberflächen	38,17	[40,84]	EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Asphaltoberflächen	165,20	[176,76]	EUR/m
- Aufnahme und Wiedereinbau von Schotteroberflächen	15,22	[16,29]	EUR/m
- Grundwasserabsenkung für Kopfloch	156,71	[167,68]	EUR/Stück

- d. Erforderliche zusätzliche Aufwendungen:

Eine Kernbohrung für nachträglich einzubauende Futter- oder Leerrohre wird mit 266,00 [284,62] EUR/Stück berechnet.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 mm Nennweite sowie die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nennweite, sind dem Wasserversorgungsverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer entsprechend den Vorschriften des Wasserversorgungsverbandes ermäßigen sich die unter III. (1) Buchstabe b. genannten Einheitssätze um 6,00 [6,42] EUR/m.
- (4) Camping- und Zeltplätze werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (5) Weideanschlüsse werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (6) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 180,00 [192,60] EUR berechnet.

#### **IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBWasserV)**

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet. Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Umstellung der Abrechnung je Mietverhältnis wird nur dann vorgenommen, wenn vom Grundstückseigentümer eine vom WVV zur Verfügung gestellte Haftungserklärung unterschrieben wird. Für den Verwaltungsaufwand werden 12,50 [14,88] EUR berechnet.
- (4) Die Ablesung eines Wasserzählers außerhalb der Jahresablesung wird mit 25,00 [26,75] EUR pauschal berechnet.
- (5) Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
- (6) Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 der Versorgungsbedingungen, einschließlich für den Aus- und Einbau der Wasserzähler, werden entstandene Kosten von pauschal 148,00 [176,12] EUR berechnet.

Wird eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, fallen die Kosten dem Verband zur Last.

#### **V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)**

- (1) Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- (2) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten oder zu verrechnen.

#### **VI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)**

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,00 EUR zuzüglich Verzugszinsen.
- (2) Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, sind an den mit der Kassierung der fälligen Beträge Beauftragten des Verbandes Kosten in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.

- (4) Die Wiederaufnahme der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes; dieser wird mit 25,00 EUR pauschal berechnet.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 20.03.2018 außer Kraft.

Rotenburg, den 11.12.2020

Dreyer  
Vorsitzender

Heuer  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

---

**14. Satzung  
zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Bremervörde  
über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten  
vom 12. Dezember 1978**

Aufgrund des § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG), der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 25 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 15.03.1989 hat die Verbandsversammlung folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Wasserverbandes Bremervörde über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kosten vom 12.12.1978, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.1978, zuletzt geändert durch die 13. Satzung vom 12.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Verbrauchsgebühr Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:
  - „1. Die Verbrauchsgebühr beträgt
    - a) bis zu 1.000 m<sup>3</sup> Jahresabnahme 0,89 € je m<sup>3</sup>,
    - für die Menge über
    - b) 1.000 m<sup>3</sup> Jahresabnahme 0,84 € je m<sup>3</sup>.
  2. Abweichend von Abs. 1 b) beträgt die Verbrauchsgebühr für Wasser, das an Dritte abgegeben wird, 0,89 € je m<sup>3</sup>.“

**Artikel II**

Die vorstehende Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bremervörde, den 16. Dezember 2020

**Wasserverband Bremervörde**

Holle  
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl  
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

---

**Haushaltssatzung  
des Wasserverbandes Bremervörde  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 112 ff des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) sowie der §§ 6 und 13 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Bremervörde in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird  
im Erfolgsplan mit

	Erträgen in Höhe von	7.025.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	7.025.000,00 €

im Vermögensplan mit Einnahmen in Höhe von 3.855.000,00 €  
Ausgaben in Höhe von 3.855.000,00 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 2.954.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2021 in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 750.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 14 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Bremervörde, den 16. Dezember 2020

Holle  
Verbandsvorsitzender

Dr. Kohl  
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21. Dezember 2020 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/140 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Wasserverbandes Bremervörde öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Bremervörde, den 31. Dezember 2020

Wasserverband Bremervörde  
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

## Jahresabschluss zum 31.12.2019

Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung über den Jahresabschluss 2019 des Wasserverbandes Bremervörde sowie Entlastung der Geschäftsführung

1. Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bremervörde zum 31.12.2019 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FIDES Treuhand GmbH & Co. KG, Bremen geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 30 ff. EigBetrVO Niedersachsen erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Absatz 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Bremen, den 6. November 2020

Wagener

Hoppe

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

FIDES Treuhand GmbH & Co. KG – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

2. Die Verbandsversammlung hat den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:
  - Der geprüfte Jahresabschluss 2019 und der Lagebericht werden unverändert festgestellt.
  - Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.
  - Das Jahresergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.
  
3. Der Jahresabschluss liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestr. 32, 27432 Bremervörde zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bremervörde, 31.12.2020

Wasserverband Bremervörde

-Der Geschäftsführer-

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2020 Nr. 24

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .